OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152464/2/JS/FE

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. H B, vertreten durch Rechtsanwalt x, vom 1.8.2019 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aistersheim vom 8.7.2019, Zl: 131-4/2019, betreffend Anträge nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass es zu lauten hat:

1. Der Antrag, „dem Antragsteller zu Handen seines Rechtsvertreters den Bescheid über die Einordnung des W A in die Risikogruppe zuzustellen“, wird als unzulässig zurückgewiesen.

2. Der Antrag, „die Einordnung des W A in die Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz iVm § 2 der Oö. Feuerpolizeiverordnung aufzuheben“, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1.1. Mit Kundmachung vom (zuletzt) 3.2.2017 wurde u.a. das Objekt „W A“ des Beschwerdeführers in die Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) in Verbindung mit § 2 Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998 eingeordnet.

1.2. Mit Schriftsatz vom 3.12.2018 wandte sich der rechtsfreundliche vertretene Beschwerdeführer wie folgt an die Gemeinde Aistersheim:

„[...]

2. Der Antragsteller ist Alleineigentümer des W A, .

Gemäß § 10 Abs. 5 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes hat die Gemeinde ein Verzeichnis über alle Gebäude der Risikogruppe in ihrem Gemeindegebiet zu führen und dies ortsüblich kundzumachen. Laut Kundmachung ist in der Gemeinde Aistersheim das W A, Besitzer Nachlass B B, , als Objekt der Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz iVm § 2 der Oö. Feuerpolizeiverordnung, LGBl 130/1994, zugeordnet.

Es ist davon auszugehen, dass die Einordnung wegen der vergangenen Veranstaltungen gemäß § 10 Abs. 2 Z. 1 bzw. § 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der feuer- und gefahrenpolizeiliche Vorschriften erlassen werden, erfolgt ist. Gemäß § 18 Abs. 2 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes hat die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers oder Bedarf von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob ein Objekt in die Risikogruppe (§ 10 Abs. 2) fällt oder nicht. **Es wird daher beantragt, dem Antragsteller zu Handen seines Rechtsvertreters den Bescheid über die Einordnung des W A in die Risikogruppe zuzustellen.**

Im W A finden derzeit keine größeren Veranstaltungen statt, sodass die Risikogeneigtheit im Sinne der Vorgaben des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes bzw. der Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung weggefallen sind. **Es wird daher beantragt, die Einordnung des W A in die Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz iVm § 2 der Oö. Feuerpolizeiverordnung aufzuheben.**

[...]“

1.3. Die X nahm auf Ersuchen der Gemeinde zu den Anträgen des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 25.1.2019 dahingehend (zusammengefasst) Stellung, dass das W A nach wie vor als Risikoobjekt im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. FGPG einzuordnen sei, da eine gewerbebehördliche Genehmigung für den Betrieb einer Diskothek im W A mit bis zu 1604 Personen, welche sich gleichzeitig im Objekt aufhalten können, aufrecht sei. Auch die Freiwillige Feuerwehr A empfahl der Gemeinde mit Schreiben vom selben Tag (im Ergebnis), das W A nicht aus der Risikogruppe nach dieser Bestimmung zu entfernen.

1.4. Mit Schreiben vom 19.2.2019 übermittelte der Bürgermeister der Gemeinde Aistersheim (in der Folge: belangte Behörde) die beiden Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs an den Beschwerdeführer und teilte dazu (zusammengefasst) mit, dass die Einordnung des W A als Risikoobjekt auf Grund von zahlreichen Großveranstaltungen erfolgt und dieses daher in das Verzeichnis über die Gebäude der Risikogruppe gemäß § 10 Abs. 5 Oö. FGPG aufgenommen worden sei. Ein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung sei zum ersten Mal mit der gegenständlichen Eingabe vom 3.12.2018 gestellt worden.

1.5. In seiner Stellungnahme vom 24.6.2019 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass er – entgegen der Mitteilung der belangten Behörde vom 19.2.2019 - keinen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gestellt habe, sondern lediglich beantragt habe, ihm den Bescheid gemäß § 18 Abs. 2 Oö. FGPG über die Einordnung des W A in die Risikogruppe zuzustellen, der dem Verzeichnis gemäß § 10 Abs. 5 leg. cit. zugrunde liege. Wie der Mitteilung zu entnehmen sei, existiere offenkundig kein derartiger Bescheid, sodass das W A unverzüglich vom Verzeichnis antragsgemäß zu streichen sei.

1.6. Die belangte Behörde wies in der Folge mit dem angefochtenen Bescheid vom 8.7.2019 den Antrag vom 3.12.2018 auf Aufhebung der Einordnung des W A in die Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. FGPG iVm § 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung (Oö. FGP-VO) ab und stellte gemäß § 18 Abs. 2 Oö. FGPG fest, dass das W A in die Risikogruppe gemäß § 10 Abs. 2 leg. cit. fällt. In ihrer Begründung verwies die belangte Behörde (soweit entscheidungswesentlich) darauf, der Beschwerdeführer habe mit Antrag vom 3.12.2018 „[...] die bescheidmäßige Feststellung gemäß § 18 Abs. 2 Oö. FGPG beantragt und diesen Antrag dahingehend konkretisiert, dass ausgesprochen werden möge, dass das W A nicht in die Risikogruppe gemäß § 10 Oö. FGPG iVm § 2 Oö. FGPG-VO [richtig: Oö. FGP-VO] fällt“. Die Gemeinde Aistersheim führe ein (zuletzt per 3.2.2017 an der Amtstafel kundgemachtes) Verzeichnis gemäß § 10 Abs. 5 Oö. FGPG, nach welchem u.a. das W A als Objekt der Risikogruppe eingeordnet ist. Diese Einstufung des W A als Objekt der Risikogruppe bestehe bereits seit 1997. Es sei nach wie vor eine gewerbebehördliche Genehmigung zum Betrieb einer Diskothek aufrecht, auf Grund derer sich mehr als 240 Personen im Objekt aufhalten dürfen. Für das W A würden überdies erschwerte Evakuierungs- und Rettungsbedingungen nur über 2 Brücken bestehen und sei für die sich darin aufhaltenden Menschen daher ein erhöhtes Gefahrenpotenzial bei einem Brand

gegeben. Das W A sei daher als Risikoobjekt einzustufen und in das Verzeichnis der Gemeinde aufzunehmen. Über Antrag des Beschwerdeführers „[...] auf Zustellung eines Bescheides gemäß § 18 Abs. 2 Oö. FGPG war daher festzustellen, dass das W A in die Risikogruppe fällt."

1.7. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 1.8.2019, in welcher der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich) moniert, er habe tatsächlich keinen Antrag gemäß § 18 Abs. 2 Oö. FGPG gestellt, sondern nur beantragt, ihm den Bescheid zuzustellen, der der Aufnahme in das Verzeichnis gemäß § 10 Abs. 5 leg. cit. zugrunde liegt, bzw. wenn ein derartiger Bescheid nicht existiert, das W A aus dem Verzeichnis als Risikogebäude zu streichen. Über beide Anträge habe die belangte Behörde nicht entschieden. Sie habe auch nicht von Amts wegen die Feststellung gemäß § 18 Abs. 2 Oö. FGPG getroffen, sondern ausdrücklich über Antrag des Beschwerdeführers, den er nicht gestellt habe, entschieden. Ein Bescheid über die Einordnung eines Objektes in die Risikogruppe gemäß § 10 Abs. 2 Oö. FGPG sei ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt. Die Erlassung eines antragsbedürftigen Verwaltungsaktes ohne einen entsprechenden Antrag verletze den Beschwerdeführer insbesondere im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter. Der Beschwerdeführer beantragte dazu (zusammengefasst), den angefochtenen Bescheid im Umfang der Feststellung ersatzlos zu beheben und dem Antrag auf Aufhebung der Einordnung des W A in die Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. FGPG iVm § 2 Oö. FGP-VO Folge zu geben.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie in die mit der Beschwerde vorgelegten Urkunden. Aus den nachstehenden rechtlichen Erwägungen (Punkt 3.) können sich die Feststellungen auf die Wiedergabe des unstrittigen bisherigen wesentlichen Verfahrensganges beschränken. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die beiden Anträge des Beschwerdeführers vom 3.12.2018 im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen sind.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu

fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Oö. FGPG (LGBl. Nr. 113/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2014) lauten:

„[...]

IV. ABSCHNITT

Überprüfung der Brandsicherheit von Gebäuden

(Feuerpolizeiliche Überprüfung)

§ 10

Überprüfungsintervalle

(1) Die Gemeinde hat die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörenden Grundstücken (im Folgenden kurz: Objekte) zu überprüfen, und zwar:

1. bei Objekten oder Objektsteilen, die der Risikogruppe (Abs. 2) angehören, in einem Intervall von drei Jahren, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung jedoch in einem Intervall von fünf Jahren;

2. bei Objekten oder Objektsteilen, die nicht der Risikogruppe (Abs. 2) angehören, in einem Intervall von zehn Jahren;

[...]

(2) Ein Objekt gehört der Risikogruppe an, wenn

1. von ihm auf Grund seiner Art, Größe, Nutzung oder der dort üblicherweise anzunehmenden größeren Menschenansammlung eine höhere Brandgefahr ausgeht als von anderen Objekten (erhöhte Brandgefahr) oder

2. in dem auf Grund erschwerter Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Menschen bei einem Brand gegeben ist.

[...]

(5) Die Gemeinde hat ein Verzeichnis über alle Gebäude der Risikogruppe in ihrem Gemeindegebiet zu führen und dieses ortsüblich kundzumachen.

[...]

§ 11

Organisation der Feuerpolizeilichen Überprüfung

(1) Der Leiter der Feuerpolizeilichen Überprüfung ist ein Organ der Gemeinde; verfügt es über ausreichende Fachkenntnisse, so kann es gleichzeitig die Funktion des Sachverständigen gemäß Abs. 2 Z 1 wahrnehmen.

(2) Der Feuerpolizeilichen Überprüfung sind jedenfalls beizuziehen:

1. ein Sachverständiger des für die Überprüfung eines Objekts erforderlichen Sachgebietes; dafür kommen insbesondere in Betracht:
ein Sachverständiger für Brandschutzwesen, Elektrotechnik, Blitzschutzanlagen oder Feuerpolizei, ein Rauchfangkehrer des Kehrgebietes oder ein Sachverständiger einer nach § 20 anerkannten juristischen Person;

2. bei Objekten der Risikogruppe gemäß § 10 Abs. 2 auch der Pflichtbereichskommandant oder ein von ihm entsandtes, geeignetes und besonders ausgebildetes Feuerwehrmitglied;

3. der Brandschutzbeauftragte, sofern ein solcher bestellt ist.

[...]

V. ABSCHNITT

Vorbeugender Brandschutz

[...]

§ 18

Objektsbrandschutz
(1) Der Eigentümer von Objekten der Risikogruppe (§ 10 Abs. 2) hat der Gemeinde binnen drei Monaten nach Fertigstellung des Objekts
1. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben und
2. einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung vorzulegen.
(2) Die Gemeinde hat auf Antrag des Eigentümers oder bei Bedarf von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob ein Objekt in die Risikogruppe (§ 10 Abs. 2) fällt oder nicht; § 11 Abs. 2 Z 1 und 2 gilt sinngemäß. In diesem Fall beginnt die Frist gemäß Abs. 1 erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides zu laufen.
[...]
(7) Bei Objekten der Risikogruppe, von denen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer Benützung eine im Vergleich zu anderen Objekten der Risikogruppe überdurchschnittlich hohe Brandgefahr ausgeht, hat die Gemeinde dem Eigentümer mit Bescheid die Einrichtung einer Brandschutzgruppe oder einer Betriebsfeuerwehr vorzuschreiben, soweit dies im Interesse des Vorbeugenden Brandschutzes und zu einer raschen und wirksamen Brandbekämpfung erforderlich ist. § 11 Abs. 2 Z 1 und 2 gilt sinngemäß; im Verfahren zur Vorschreibung der Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr ist überdies dem O.ö. Landes-Feuerwehrverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
[...]
VII. ABSCHNITT
Behörden; Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen
§ 21
Verordnungsermächtigung
(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung jedenfalls
[...]
4. bestimmte Arten bzw. Kategorien von Gebäude(teile)n, Anlage(teile)n oder Lagerungen zu Objekten der Risikogruppe zu erklären (§ 10 Abs. 2);
[...]“

Die nach § 21 Oö. FGPG ergangene Oö. FGP-VO (LGBl. Nr. 18/2017) lautet auszugsweise:

„[...]
§ 2
Risikoobjekte
Folgende Gebäude bzw. Objekte gehören der Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. FGPG an:
1. Betriebe im Sinn des § 84b Z 1 Gewerbeordnung 1994;
2. Betriebsbauten und Betriebsanlagen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe in besonders gefahrdrohender Art und Menge erzeugt, gelagert oder bearbeitet werden;
3. Betriebsbauten, Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Garagen, überdachte Stellplätze oder Parkdecks, die nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Druckbelüftungsanlagen und Ähnliches verfügen müssen;
4. Gebäude, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten;
5. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m;
6. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, unabhängig von ihrer Personenzahl;

7. sonstige Gebäude und Anlagen mit erhöhter Brandgefahr, insbesondere Objekte mit erschwerten Evakuierungs- und Rettungsbedingungen und dadurch erhöhtem Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Personen im Brandfall, wenn sie auf Grund ihrer Bauweise oder Größe nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen und Ähnliches verfügen müssten.

[...]“

3.3. Zum Antrag des Beschwerdeführers auf Zustellung des Bescheides über die Einordnung des W A in die Risikogruppe gemäß § 10 Abs. 2 Oö. FGPG:

Wie dem vorgelegten Verfahrensakt zu entnehmen ist und auch vom Beschwerdeführer in der Beschwerde selbst dargetan, liegt dem aktuellen Verzeichnis gemäß § 10 Abs. 5 Oö. FGPG der Gemeinde Aistersheim vom 3.2.2017 unstrittig kein Feststellungsbescheid der belangten Behörde gemäß § 18 Abs. 2 leg. cit. zugrunde, weshalb sich der Antrag auf Zustellung eines solchen als unzulässig erweist. Der angefochtene Bescheid ist daher in Erledigung des ersten Antragsbegehrens des Beschwerdeführers dahingehend abzuändern, dass dieser Antrag zurückgewiesen wird.

3.4. Zum Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Einordnung des W A in die Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. FGPG:

Der Beschwerdeführer zielt mit diesem zweiten Antrag im Sinne seiner Stellungnahme vom 24.6.2019 im Ergebnis auf eine de facto Änderung des Verzeichnisses gemäß § 10 Abs. 5 Oö. FGPG der Gemeinde Aistersheim vom 3.2.2017 ab, indem er eine Streichung des W A aus dem Verzeichnis ohne zugrunde liegenden Feststellungsbescheid nach § 18 Abs. 2 leg. cit., wonach das W A nicht in die Risikogruppe (§ 10 Abs. 2 leg. cit.) falle, begehrt. Der Beschwerdeführer übersieht dabei, dass sich die Qualität eines Objektes als Risikoobjekt bereits ex lege nach § 10 Abs. 2 Oö. FGPG (und der dazu erlassenen Oö. FGP-VO) bestimmt. Dem Oö. FGPG kann hingegen nicht entnommen werden, dass die Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 18 Abs. 2 leg. cit. zwingende Voraussetzung für die Aufnahme eines Objektes in ein Verzeichnis nach § 10 Abs. 5 leg. cit einer Gemeinde wäre. Vielmehr zeigt sich etwa aus der Bestimmung des § 18 Abs. 1 leg. cit., dass den Eigentümer eines Risikoobjektes schon mit der baulichen Fertigstellung Pflichten des vorbeugenden Brandschutzes ex lege treffen, ohne dass es dazu einer behördlichen Anordnung oder Feststellung bedarf. Ein Feststellungsbescheid nach § 18 Abs. 2 leg. cit. ist hingegen – lediglich – auf Antrag des Eigentümers oder bei Bedarf von Amts wegen zu erlassen, wodurch die Pflichten des vorbeugenden Brandschutzes dann erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheides gegenüber dem Eigentümer wirksam werden. Nur für besonders gefährdete Objekte der Risikogruppe hat die Gemeinde im Einzelfall darüber hinausgehende erforderliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zwingend mit Bescheid vorzuschreiben (vgl. § 18 Abs. 7. leg. cit.). Dem Verzeichnis nach § 10 Abs. 5 leg. cit. kommt demnach nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes insoweit ein bloß deklaratorischer Charakter zu. Ein Antragsrecht des Beschwerdeführers auf eine de facto Änderung dieses

Verzeichnisses – ohne einen zugrunde liegenden Feststellungsbescheid nach § 18 Abs. 2 leg. cit., dass das W A nicht in die Risikogruppe nach § 10 Abs. 2 leg. cit. falle – kann dieser Bestimmung hingegen nicht entnommen werden. Der Antrag erweist sich daher als unzulässig und ist in Modifikation des angefochtenen Bescheides zurückzuweisen.

3.5. Die Möglichkeit der Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 18 Abs. 2 leg. cit. zur Wahrung seiner subjektiven Rechte, um in der Folge eine amtswegige Änderung des Verzeichnisses nach § 10 Abs. 5 leg. cit. im begehrten Sinn zu bewirken, wollte der Beschwerdeführer – aus welchem Grund auch immer – hingegen ausdrücklich nicht wahrnehmen.

3.6. Soweit die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid über „Antrag des Beschwerdeführers“ gemäß § 18 Abs. 2 leg. cit. feststellte, dass das W A in die Risikogruppe gemäß § 10 Abs. 2 leg. cit. falle, verkennt die belangte Behörde, dass der Beschwerdeführer ausdrücklich keinen derartigen Antrag gestellt hat. Mochte der Antrag des Beschwerdeführers vom 3.12.2018 („Es wird daher beantragt, die Einordnung des W A in die Risikogruppe [...] aufzuheben“), zunächst noch unklar lassen, ob der Beschwerdeführer damit einen Feststellungsbescheid nach § 18 Abs. 2 leg. cit. begehrte, so steht der Bescheidbegründung jedoch der erklärte Wille des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 24.6.2019 entgegen, wonach er in seinem Schriftsatz vom 3.12.2018 keinen derartigen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gemäß § 18 Abs. 2 leg. cit. beantragt habe (vgl. VwGH 22.6.2016, 2013/12/0232): Bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten ist es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unzulässig, entgegen dem erklärten Willen der Partei deren Begehren eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut des Begehrens nicht unmittelbar geschlossen werden kann, mag auch das Begehren, so wie es gestellt worden ist, von vornherein aussichtslos oder gar unzulässig sein (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2020/04/0005). Der Gegenstand eines antragsbedürftigen Verfahrens wird durch den Antrag (bzw. das Anbringen) festgelegt. Was Gegenstand des Verfahrens ist, bestimmt somit in erster Linie der Antragsteller (hier: Anträge auf Zustellung eines Bescheides und Änderung des Verzeichnisses). Das bedeutet, dass es der Behörde nicht offen steht, den Verfahrensgegenstand aus eigenem auszuwechseln (vgl. VwGH 23.10.2017, Ra 2017/04/0082). Da der Beschwerdeführer ausdrücklich keinen Feststellungsantrag nach § 18 Abs. 2 Oö. FGPG stellte, konnte die belangte Behörde damit auch nicht zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid über einen solchen Antrag normativ absprechen (vgl. VwGH 29.10.2015, Ro 2015/07/0019).

3.7. Es bleibt der belangten Behörde – außerhalb der verfahrensgegenständlichen Erledigung der beiden Anträge des Beschwerdeführers vom 3.12.2018 – unbenommen, bei Bedarf ein amtswegiges Feststellungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Oö. FGPG einzuleiten.

4. Die ordentliche Revision wird im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig erklärt, da eine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob einem

Eigentümer auch ohne einen Feststellungsbescheid nach § 18 Abs. 2 Oö. FGPG, dass sein Objekt nicht in die Risikogruppe (§ 10 Abs. 2 leg. cit.) falle, ein subjektives Recht auf Änderung eines Verzeichnisses nach § 10 Abs. 5 leg. cit. zukommt, bislang – soweit ersichtlich – nicht vorliegt. Der Beurteilung dieser Rechtsfrage kommt auch eine über diesen Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack